

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 508 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz 2019 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. Juli 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. Rosenegger berichtet, dass unmittelbarer Anlass für den Gesetzesvorschlag die aktuellen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2026/27 seien. Der legislative Handlungsbedarf werde auch zum Anlass genommen, einzelne Bestimmungen des Gesetzes zu ergänzen und/oder zu präzisieren, um den Bedürfnissen der Praxis besser entsprechen und den steigenden Bedarf an Fachkräften decken zu können. Abg. Rosenegger geht auf einzelne Bestimmungen ein, ua auf die Zuverlässigkeit, die Voraussetzung für die Genehmigung der Inbetriebnahme einer institutionellen Einrichtung sei. Zur Bestimmung „nachträgliche Änderungen des Betriebes“ erklärt sie, dass die Praxis gezeigt habe, dass bei einem genehmigungspflichtigen Wechsel des Rechtsträgers häufig Anpassungen erforderlich seien. Die bisher vorgesehene Frist sei mit zwei Monaten zu ambitioniert gewesen und nun auf vier Monate verlängert worden. Zur Bestimmung „Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung“ meint sie, dass es Lösungen brauche, wenn Kinder vorerst in häuslichen Unterricht genommen würden, später aber doch in die Kinderbetreuung aufgenommen werden sollten und der Platz nicht vorhanden sei, zB auch bei Ortswechseln von Kindern während des Kindergartenjahres. Zur Bestimmung „Besuchspflicht“ oder Personal - „Allgemeine Bestimmungen“ hält sie fest, dass Kräften in Ausbildung im Bedarfsfall gewisse Kompetenzen zuerkannt werden sollten, zB Leitungsfunktionen übernehmen zu dürfen, um dem Mangel an Fachkräften in Kindergarten- und Hortgruppen begegnen zu können. Weitere Bestimmungen beträfen die fachlichen Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte und fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung sowie die Betreuung durch Tageseltern, die Betreuung durch Betriebs-Tageseltern, die Bestimmung zu Kostenbeiträgen und betreffend Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres. Bei letzterer sei es konkret um die COVID-19-Pandemie gegangen. Abg. Rosenegger hält abschließend fest, dass die Vorlage viele Vereinfachungen und Verbesserungen enthalte, mit denen man dem Fachkräftemangel entgegenwirken könne.

Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger erkundigt sich, warum verschiedenen Notwendigkeiten zur Adaptierung nicht nachgegangen worden sei, zB den Anmerkungen der Arbeiterkammer zu § 42, das Vorliegen eines Betreuungsbedarfs für Kinder näher zu definieren.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) erklärt, dass Stellungnahmen mit Ausnahme verfassungs- oder unionsrechtlicher Aspekte nicht eigenmächtig bearbeitet würden. Sämtliche Stellungnahmen würden der inhaltlich zuständigen Abteilung übermittelt, die mit dem Ressort abkläre, was in die Gesetzesvorlage aufgenommen werden solle und was nicht.

Dr.ⁱⁿ Helmberg (Referat 2/01) führt in Beantwortung der Frage von Dr.ⁱⁿ Dollinger aus, dass es darum gehe, dass Tageseltern die Möglichkeit gegeben werde, die Höchstzahl der Kinder zu überschreiten. Wenn ausschließlich nicht schulpflichtige Kinder betreut würden, betrage die Höchstzahl vier Kinder, wenn auch ältere betreut würden, könnten vier nicht schulpflichtige und zwei schulpflichtige Kinder betreut werden. Da trotzdem mit den Höchstzahlen nicht immer das Auslangen gefunden werde, sei es Wunsch der Rechtsträger Zentrum für Tageseltern (TEZ) und Hilfswerk gewesen, eine weitere Überschreitung zu ermöglichen. Bisher sei im Gesetz vorgesehen gewesen, dass so eine Überschreitung im Anlassfall mit Bescheid gewährt werden könne. Nunmehr werde den Tageseltern eine größere Flexibilität eingeräumt, indem sie zwölf Wochen im Jahr ein weiteres Kind betreuen könnten, wenn sie wegen Krankheit eine andere Tagesmutter oder einen anderen Tagesvater verträten oder eigene Kinder betreuten. Zur Frage von Abg. Berger, dass hinsichtlich der Verbesserung des Betreuungsschlüssels bzw. der Verkleinerung der Gruppengröße nichts in der Vorlage enthalten sei, hält Dr.ⁱⁿ Helmberg fest, dass die Gruppengröße anlässlich der letzten Novelle reduziert worden sei. Eine weitere Verkleinerung der Gruppengrößen sei bei den Verhandlungen zur aktuellen Novelle mit Gemeindeverband und Städtebund kein Thema gewesen.

HRⁱⁿ Mag.^a Kendlbacher MIM (Referat 2/01) führt ergänzend aus, dass 2007 die Normgröße im Kindergarten mit 22 Kindern mit einer Übergangsfrist im Gesetz festgelegt worden sei. Bei der letzten Novelle sei zudem der Personalschlüssel geändert worden, dass bereits ab 20 Kindern immer zwei Pädagoginnen oder Pädagogen in der Gruppe anwesend sein müssten, auch hier gebe es eine Übergangsfrist bis 2023. Abschließend hält HRⁱⁿ Mag.^a Kendlbacher MIM fest, dass eine weitere Absenkung der Gruppengröße derzeit nicht in Verhandlung sei.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte die Ziffern der Regierungsvorlage blockweise abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 9. und 10. bis 18. meldet sich niemand zu Wort und werden diese jeweils mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird, wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 508 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. Juli 2022

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Rosenegger eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. Juli 2022:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.